

Tarifanwendung: Gut zu Wissen

Teil 2, Newsletter April 2022

Die Verordnung zur Physiotherapie braucht bestimmte Angaben und gilt als Urkunde

Unvollständige oder auch handschriftlich geänderte Verordnungen führen bei der Rechnungsprüfung durch die Krankenversicherer zu Nachfragen. Was muss eine Verordnung beinhalten und wo können Physiotherapeut:innen selbst im Formular Informationen festhalten?

Physiotherapie darf von Ärzt:innen sämtlicher Fachrichtungen inklusive Zahnärzt:innen verordnet werden. Ebenfalls können Chiropraktor:innen Physiotherapie zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) verordnen.

Die Verordnung zur Physiotherapie erfolgt in der Regel unter Verwendung eines Verordnungsformulars. Entsprechende Formulare können bei der Geschäftsstelle bezogen oder direkt über die Physioswiss-Website heruntergeladen werden.

Die Verordnung kann aber auch in anderer Form erfolgen, sofern alle im offiziellen Formular enthaltenen Angaben darin aufgeführt sind:

- Angaben zu den Patient:innen
- die Diagnose
- das Ausstellungsdatum
- um welche Verordnung es sich handelt (1. – 4., oder Langzeitbehandlung)
- allenfalls Therapieziele
- Unterschrift, Global Location Number (GLN) und Zahlstellenregister (ZSR)-Nummer, Datum sowie Stempel, respektive Praxisadresse des verordnenden Leistungserbringers

Wenn eine Domizilbehandlung oder zwei Behandlungen pro Tag stattfinden, muss dies explizit auf der Verordnung festgehalten werden, da diese Leistungen sonst nicht abgerechnet werden können. Sollten die oben genannten Angaben auf einer Verordnung fehlen, muss durch die verordnende Person (vgl. oben) vor dem Behandlungsstart eine neue Verordnung ausgestellt werden.

Achtung: Die Verordnung gilt als Urkunde. Anhand dieser Urkunde wird den Physiotherapeut:innen ein Behandlungsauftrag erteilt. Die ärztlichen/chiropraktorischen Eintragungen dürfen nicht durch die Physiotherapeut:innen abgeändert oder ergänzt werden. Allfällige Ergänzungen oder Bemerkungen tragen die ausführenden Physiotherapeut:innen unter «Bemerkungen» ein und versehen diese bestenfalls mit einem Kürzel.

Gut zu Wissen

«Gut zu Wissen» ist eine Serie in unserem monatlichen Newsletter, die sich um die Tarifierung und ihre Tücken dreht. Sie behandelt Themen, die unsere Mitglieder beschäftigen und zu denen unser Tarif-Team täglich Auskunft gibt.